

FAQ Rahmenvertragsänderungen 01.07.2019

Aktuelle Informationen zu den Rahmenvertragsänderungen finden Sie unter:
www.pharmatechnik.de/produkte/rahmenvertrag/

Rahmenvertragsänderungen - Hintergrund

Ab dem 01. Juli 2019 gilt der neue Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV).

Der Rahmenvertrag ist ein zentrales Regelwerk und enthält alle wichtigen Regeln zur Arzneimittelversorgung GKV-Versicherter und zur Abrechnung zwischen Apotheken und gesetzlichen Krankenkassen.

Der neue Vertrag bringt grundlegende Änderungen mit sich, die sich auch auf die Warenwirtschaft in Ihrer Apotheke auswirken. PHARMATECHNIK hat frühzeitig auf die Änderungen reagiert und diese umgesetzt. Auswirkungen hat der neue Vertrag unter anderem auf die Auswahl preisgünstiger Arzneimittel im Importmarkt und im Generikamarkt.

Als Beispiel zu nennen wäre die neue Regel zur Berechnung der Preisgünstigkeit von Importarzneimitteln (15/15/5-Regel) oder die Vorgabe, nun auch im Generikamarkt den GKV-VK bei der Entscheidung zur Preisgünstigkeit heranzuziehen. Die Anforderungen des neuen Rahmenvertrags haben Einfluss auf die gesamte Programmlogik von IXOS und XT. Umfangreiche Programmanpassungen waren in den Bereichen Artikelsuche, Kasse inkl. Rezeptscan, Rezeptmanagement sowie der Sortimentssteuerung erforderlich.

Um Ihnen den Übergang noch leichter zu machen, unterstützen wir Sie bereits ab Mitte Juni mit Webinaren, zu denen Sie sich unter www.pharmatechnik.de/service/akademie-dr-graessner/webcollege ab sofort anmelden können. Dort werden wir auf die relevanten Änderungen in der Warenwirtschaft näher eingehen. Informationen via IXOS aktuell oder XT-Briefkasten folgen zeitnah.

FAQs zu den Rahmenvertragsänderungen

1. Bin ich mit PHARMATECHNIK gut auf die Änderungen zum 01.07.2019 vorbereitet?

Ja! PHARMATECHNIK hat frühzeitig nach Bekanntwerden des geänderten Rabattvertrags die Änderungen in den Systemen IXOS und XT umgesetzt. Wir haben uns darum gekümmert, dass Sie bestens darauf vorbereitet sind.

Wir bitten Sie, sich gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern mit den Auswirkungen des „neuen“ Rahmenvertrags vertraut zu machen. So tragen Sie maßgeblich zu einem reibungslosen Übergang bei (siehe „Wie unterstützt mich PHARMATECHNIK?“).

2. Wie unterstützt mich PHARMATECHNIK?

Zentraler Punkt ist die Umsetzung der Abgaberegeln durch unsere Warenwirtschaft. Den Umstellungsprozess begleiten wir für Sie, unsere Kunden und deren Apothekenteams, mit umfangreichen Informationen. Zentral sind an dieser Stelle die bereits ab Mitte Juni beginnenden Webinare, zu denen wir Sie herzlich einladen möchten. Darin wird auf die Auswirkungen der

Änderungen in Ihrer Warenwirtschaft eingegangen. Sie können sich bereits heute unter www.pharmatechnik.de/service/akademie-dr-graessner/webcollege für einen der Termine registrieren.

3. Welche Änderungen bringt der Rahmenvertrag aus Sicht der PHARMATECHNIK Warenwirtschaft sich?

Der Import- und Generikamarkt schließen sich zukünftig gegenseitig aus.

○ **Importmarkt**

Der Importmarkt besteht zukünftig nur aus denjenigen Fällen, in denen keine Generika, jedoch Importe abgegeben werden können:

- keine Auswahlmöglichkeit außer Original- / Importarzneimittel (patentgeschützter Markt)
- Ersetzungsausschluss vorgenommen (= gesetzte aut idem-Kennzeichnung)
- Fertigarzneimittel der Substitutionsausschlussliste
- biotechnologisch hergestelltes Fertigarzneimittel, dessen Austausch nicht durch den G-BA geregelt ist.

○ **Generikamarkt**

Falls der Importmarkt nicht betroffen ist, ist der "Generikamarkt" / "generische Markt" betroffen. In diesem Fall werden Importarzneimittel wie Generika hinsichtlich der Austauschregeln behandelt.

- Im **Importmarkt** gelten neue Regeln zur Ermittlung der Preisgünstigkeit (15/15/5- statt 15/15-Regel und ggf. wird der Festbetrag herangezogen zur Ermittlung der Preisgrenze, ab wann ein Import als preisgünstig gilt.)
15/15/5-Regel:
Ein Import gilt als preisgünstig, falls der für den Versicherten maßgebliche Abgabepreis der Packung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rabatte
 - bei einem Abgabepreis bis einschließlich 100 € einen Preisabstand von mindestens 15 %,
 - bei einem Abgabepreis von über 100 € bis einschließlich 300 € einen Preisabstand von mindestens 15 €,
 - bei einem Abgabepreis über 300 € einen Preisabstand von mindestens 5 % unterhalb des Preises des Referenzarzneimittels einnimmt.
- Im **Generikamarkt** werden bei der Ermittlung der Preisgünstigkeit zukünftig die "gesetzlichen Rabatte" (Abschläge nach § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3a und 3b SGB V) berücksichtigt.
Falls kein rabattbegünstigtes Arzneimittel vorhanden ist, stehen im Generikamarkt zukünftig nur die vier im GKV-VK preisgünstigsten Fertigarzneimittel zur Auswahl.

(Vorher: Rahmenvertrag § 4 Absatz 4: "Kommt eine vorrangige Abgabe rabattbegünstigter Arzneimittel ... nicht zustande, ... stehen ... die drei preisgünstigsten Arzneimittel ... und ... zusätzlich das namentlich verordnete Arzneimittel oder ein importiertes Arzneimittel nach Maßgabe des § 5 zur Auswahl ...")

4. Wo kann ich den Rahmenvertrag einsehen?

Der Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V ist ein zentrales Regelwerk. Er wird zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und dem Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) geschlossen und enthält alle wichtigen Regeln zur Arzneimittelversorgung GKV-Versicherter und zur Abrechnung zwischen Apotheken und gesetzlichen Krankenkassen.

Sie können den vollständigen Vertrag auf der Website der ABDA unter [diesem Link](#) einsehen.